



EUR 20.000.000.000
EMISSIONSPROGRAMM
DER
RAIFFEISEN BANK INTERNATIONAL AG
registriert unter FN 122119m mit Sitz
Am Stadtpark 9
1030 Wien
Republik Österreich

für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem Geregelten Markt (das "**RBI-Emissionsprogramm**")

ERSTER NACHTRAG
zum
Basis-Prospekt vom 26. Juni 2012

i.S.d. VERORDNUNG (EG) Nr. 809/2004 DER KOMMISSION vom 29. April 2004 i.d.F. vom 27. Februar 2007, i.V.m. Artikel 16 der RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. November 2003 sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des LUXEMBURGISCHEN GESETZES ÜBER WERTPAPIERPROSPEKTE (*LOI RELATIVE AUX PROSPECTUS POUR VALEURS MOBILIÈRES*)

Wien, am 04. September 2012

Präambel

Gegenständlicher Nachtragstext („**Erster Nachtrag**“) stellt einen Nachtrag im Sinne von Art 16 (1) der Prospekt-Richtlinie sowie gemäß Artikel 13, Kapitel 1, Teil II des Luxemburgischen Gesetzes über Wertpapierprospekte (*Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières, das "Wertpapierprospektgesetz"*) dar und sollte stets im Zusammenhang mit dem Basis-Prospekt, datiert per 26. Juni 2012, gelesen werden.

Der Basis-Prospekt betreffend das EUR 20.000.000.000 Emissionsprogramm der Raiffeisen Bank International AG (die "**Emittentin**") für das öffentliche Angebot von in Wertpapieren verbrieften Schuldtiteln, Derivativen Instrumenten und Zertifikaten und für deren Zulassung zu einem geregelten Markt wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* ("**CSSF**") als zuständige Behörde nach dem Wertpapierprospektgesetz am 26. Juni 2012 gebilligt und an die zuständigen Behörden in der Republik Österreich ("**Österreich**") und der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") notifiziert.

Gemäß Artikel 7 Absatz 7 des Wertpapierprospektgesetzes gibt die CSSF bei Billigung des Basis-Prospekts keine Zusicherung zur wirtschaftlichen und finanziellen Solidität der Geschäftstätigkeit oder der Qualität oder der Solvenz der Emittentin ab.

Der Basis-Prospekt sowie der diesbezügliche Nachtrag und die durch Verweis aufgenommenen Dokumente wurden auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht. Der ungeprüfte Zwischenbericht über das 1. Halbjahr 2012 per 30. Juni 2012 des RBI-Konzerns wird hinsichtlich der in Punkt 8) i) des gegenständlichen Nachtrags genannten Seiten per Verweis in den Basis-Prospekt aufgenommen und wurde ebenso auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht.

Der gegenständliche **Erste Nachtrag**, datiert mit 04. September 2012, wurde von der CSSF gebilligt und wird auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht. Die Emittentin hat die CSSF ersucht, den zuständigen Behörden in der Republik Österreich ("**Österreich**") und der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") eine Bescheinigung über die Billigung dieses Ersten Nachtrags zu übermitteln, aus der hervorgeht, dass dieser Erste Nachtrag gemäß dem Wertpapierprospektgesetz, welches die Prospekttrichtlinie in Luxemburg umsetzt, erstellt wurde (jeweils eine "**Notifizierung**"). Die Emittentin kann CSSF jederzeit ersuchen, weiteren zuständigen Behörden im Europäischen Wirtschaftsraum Notifizierungen zu übermitteln.

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit aller in gegenständlichem Ersten Nachtrag gemachten Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in gegenständlichem Ersten Nachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die darin enthaltenen Aussagen wahrscheinlich verändern.

Der **gegenständliche Erste Nachtrag** wird ab sofort in gedruckter Form am Sitz der Emittentin, 1030 Wien, Am Stadtpark 9, Capital Markets, dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die Veröffentlichung des Nachtrags berechtigt Anleger zum Rücktritt gemäß Art. 16 Absatz 2 der ProspektRL (in der Fassung der Richtlinie 2010/73/EU) bzw. gemäß den in dessen Ausführung ergangenen und jeweils anwendbaren nationalen Umsetzungsbestimmungen:

Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung von Wertpapieren einer RBI-Emission zugesagt haben, können diese Zusage gemäß Artikel 16 Abs. 2 der ProspektRL bzw. gemäß Artikel 13 Abs. 2 des luxemburgischen Wertpapierprospektgesetzes innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags, somit bis zum Ablauf des 6. September 2012, widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist, sofern sich der Prospekt und diese Zusage auf ein laufendes öffentliches Wertpapierangebot der Emittentin bezieht und der neue Umstand, die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem Schluss des Angebotes und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Angaben des gegenständlichen Nachtrags, die wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Basis-Prospekt enthaltenen Angaben betreffen und welche die Beurteilung der vom Basis-Prospekt erfassten RBI-Emissionen gemäß § 6 des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) beeinflussen könnten, berechtigen – sofern der Prospekt ein öffentliches Angebot einer RBI-Emission betrifft - Anleger, die nach dem Eintritt eines solchen Umstandes oder einer solchen Unrichtigkeit bzw. einer solchen Ungenauigkeit aber vor Veröffentlichung des darauf bezogenen Nachtrages bereits einen Erwerb oder eine Zeichnung der Wertpapiere zugesagt haben, ihre Zusagen innerhalb einer Frist von zwei Bankarbeitstagen nach der Veröffentlichung dieses Nachtrags zurückzuziehen. Handelt es sich bei den Anlegern um Verbraucher im Sinne von § 1 Abs 1 Z 2 KSchG (Konsumentenschutzgesetz; BGBl 1979/140 idgF), so erlischt dieses Recht mit Ablauf einer Woche nach dem Tag, an dem der Nachtrag veröffentlicht wurde (§ 6 Abs 2 KMG).

Anleger, die in einem anderen Staat als Österreich ansässig sind oder denen in einem anderen Staat als Österreich ein Angebot von Wertpapieren unter dem Basisprospekt der Emittentin unterbreitet wurde und die beabsichtigen, von ihrem Widerrufs- bzw. Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen, sollten unverzüglich nach Veröffentlichung dieses Nachtrags professionelle Rechtsberatung beiziehen, um die auf ihren Wertpapiererwerb oder ihre Zeichnung anwendbaren, allenfalls abweichenden nationalen Bestimmungen zutreffend beurteilen zu können (z.B. andere Widerrufs- oder Rücktrittsvoraussetzungen, wie kürzere oder längere Rücktrittsfristen etc.).

Hier verwendete Abkürzungen, Bezeichnungen und Begriffe kommt dieselbe Bedeutung zu, wie diese im Basis-Prospekt, datiert per 26. Juni 2012, definiert sind.

Im Falle von Inkonsistenzen gehen die hier im Ersten Nachtrag verwendeten Begriffe und Bedeutungen vor.

Dieser Erste Nachtrag stellt weder ein Angebot noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren dar und dient ausschließlich zur Information.

Die Weitergabe dieses Ersten Nachtrages an unberechtigte Dritte ist verboten.

Der Vertrieb der RBI-Emissionen und die Verbreitung dieses Ersten Nachtrages können in anderen Staaten verboten sein oder Beschränkungen unterliegen. Personen, welche in Besitz gegenständlichen Nachtrages gelangen, werden daher seitens der Emittentin strengstens aufgefordert und angewiesen, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese lückenlos einzuhalten. Diese auf gegenständlichem Ersten Nachtrag i.V.m. dem Basis-Prospekt vom 26. Juni 2012 basierenden RBI-Emissionen dürfen insbesondere nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika („USA“)/an U.S.-Staatsbürger angeboten werden.

Medieninhaber und Hersteller:
Raiffeisen Bank International AG
Herstellungsort:
A-1030 Wien, Am Stadtpark 9
Republik Österreich

Folgende Ergänzungen / Berichtigungen des Basis-Prospektes werden hiermit vorgenommen:

- 1) In dem Kapitel "ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND HINWEISE" wird auf Seite I-5 des Basis-Prospektes unter der Überschrift "**Industrie- und Markdaten**" der letzte Absatz vollständig ersetzt wie folgt:

"Oben genannte Rating-Agenturen Standard & Poor's und Fitch wurden per 31. Oktober 2011 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 (EU Regulation on Credit Rating Agencies) registriert und wurden in die von ESMA (European Securities and Markets Authority) auf deren Website www.esma.europa.eu veröffentlichte Liste der registrierten und zertifizierten Ratingagenturen (List of registered and certified credit rating agencies) aufgenommen. Diese Liste wurde zuletzt aktualisiert am 30. Juli 2012."

- 2) In Teil I (ZUSAMMENFASSUNG), Seite I-22 des Basis-Prospektes unter "**ANGABEN ZUR EMITTENTIN**" wird folgende Unterpunkt-Überschrift "Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand in der Fassung der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 8. Juni 2011" vollständig ersetzt durch folgende Überschrift:

"Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand in der Fassung der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 20.06.2012 "

- 3) In Teil I (ZUSAMMENFASSUNG), Seite I-33 des Basis-Prospektes unter "**I. Risikofaktoren bezogen auf die Emittentin und ihr Marktumfeld**" wird der Risikofaktor "*Loss-Absorbency und Regime und Bail-In Regime*" ersetzt durch folgenden Risikofaktor:

"Risiken im Zusammenhang mit der Einführung zukünftiger Regelungen eines „Resolution Regime“ und "Bail-in-Regelungen" für Kreditinstitute

Schuldverschreibungen könnten zukünftigen Regelungen, einschließlich der sogenannten EU-Krisenmanagement-Richtlinie und deren Umsetzung in österreichisches Recht, unterworfen sein, welche die zuständigen Aufsichtsbehörden ermächtigen, bestimmte Abschreibungs- (*write down*) oder Abwicklungsinstrumente (*resolution tools*) gegenüber Kreditinstituten anzuwenden. Dies schließt die Abschreibung oder Wandlung in Eigenkapital von Kapitalinstrumenten, und im Fall des sogenannten "Bail-In" auch von nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (soweit es sich nicht um vom „Bail In“ ausgenommene Verbindlichkeiten handelt), eines Kreditinstituts ein, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Diese Regelungen oder aufsichtsbehördlichen Maßnahmen könnten die Gläubiger der Schuldverschreibungen wesentlich in ihren Rechten beeinträchtigen, was im Fall der Nichttragfähigkeit (*non-viability*) oder Abwicklung (*resolution*) der Emittentin auch zum Verlust des gesamten Investments führen könnte. Negative Auswirkung auf den Marktwert der Schuldverschreibungen könnten bereits vor Eintritt der Nichttragfähigkeit (*non-viability*) oder der Abwicklung (*resolution*) eintreten."

- 4) In Teil I (ZUSAMMENFASSUNG), Seite I-36 des Basis-Prospektes unter "**II. Risikofaktoren bezogen auf die Produktausgestaltung der Wertpapiere**" wird der Risikofaktor "*Risiken regulatorisch angeordneter Nachrangigkeit und (Nominal-) Wertabschreibung infolge von Verlusten bei (Senior-) Schuldverschreibungen („Resolution Regime“ und „Bail In“ Regime)*" vollständig gestrichen.

- 5) In Teil II (RISIKOFAKTOREN), auf Seite II-48 des Basis-Prospektes wird unter Punkt **B**) das Unterkapitel "Loss-Absorbency-Regime und Bail-In Regime" vollständig ersetzt durch folgenden Risikofaktor:

"Risiken im Zusammenhang mit der Einführung zukünftiger Regelungen eines „Resolution Regime“ und "Bail-in-Regelungen" für Kreditinstitute

Derzeit laufen auf verschiedenen Ebenen (Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht, Europäische Kommission, OeNB und FMA) Gespräche, Initiativen und Prüfungen hinsichtlich von Regelungen zur Verlusttragung ("Loss Absorbency") und "Bail-in", die zu grundlegenden Änderungen der regulatorischen Vorschriften für Eigenmittel und für (bereits ausgegebene) Schuld("Debt")-Instrumente von Kreditinstituten führen können. Der genaue Umfang der betreffenden Regelungen und Anforderungen steht jedoch noch nicht fest.

Am 13. Januar 2011 veröffentlichte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht Mindestanforderungen für das regulatorische Eigenkapital, um sicherzustellen, dass bei gefährdeter Existenzfähigkeit von Kreditinstituten Verluste absorbiert werden.

Darüber hinaus legte die Europäische Kommission am 6. Juni 2012 einen Vorschlag für eine neue Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vor (die "**Krisenmanagement-Richtlinie**"). Die genauen Regelungen der Krisenmanagement-Richtlinie werden derzeit noch im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens diskutiert und wurden noch nicht erlassen.

Die Krisenmanagement-Richtlinie enthält Vorschläge, wonach die zuständige Aufsichtsbehörde ermächtigt werden soll, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen das Stammkapital eines Kreditinstituts herabzusetzen und den aushaftenden (Nominal-) Betrag von bestimmten Kapitalinstrumenten (d. h. der Eigenmittelinstrumente des Kreditinstituts) herabzusetzen bzw. eine Wandlung in Eigenkapital (Stammaktien) anzuordnen (das "**Write-down-Instrument**"). Das Write-down-Instrument wäre insbesondere in Fällen anwendbar, in denen die zuständige Aufsichtsbehörde feststellt, dass bei einer Nichtanwendung des Write-down-Instruments das jeweilige Kreditinstitut in seinem Fortbestand gefährdet wäre bzw. wenn beschlossen wurde, dem Kreditinstitut eine außerordentliche Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu gewähren, ohne die es in seiner Existenz gefährdet wäre.

Darüber hinaus sind in der Krisenmanagement-Richtlinie Vorschläge enthalten, wonach die zuständige Aufsichtsbehörde mit den folgenden Befugnissen zur Abwicklung von Kreditinstituten (die "**Abwicklungsinstrumente**") ausgestattet werden soll:

- die Befugnis, Aktien, sonstige Eigentumstitel und/oder alle oder bestimmte Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des Kreditinstituts auf einen Erwerber zu übertragen (das Instrument der Unternehmensveräußerung), und/oder
- die Befugnis, alle oder bestimmte Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des Kreditinstituts auf ein Brückeninstitut zu übertragen, das vollständig von öffentlichen Stellen gehalten wird (das Instrument des Brückeninstituts), und/oder
- die Befugnis, Vermögenswerte, Rechte oder Verbindlichkeiten des Kreditinstituts auf einen Rechtsträger zu übertragen, der vollständig von öffentlichen Stellen gehalten wird, für Zwecke der Veräußerung oder anderweitigen Sicherstellung einer geordneten Liquidation (das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten), wobei dieses Instrument nur in Kombination mit anderen Abwicklungsinstrumenten angewendet werden kann, und/oder
- die Befugnis, ein Institut in einem Umfang zu rekapitalisieren, dass es wieder in die Lage versetzt, den Voraussetzungen für die Genehmigung zum Betreiben seines Geschäfts zu genügen und die genehmigten Tätigkeiten auszuüben oder Kapital für ein Brückeninstitut bereit zu stellen (das "Bail-in-Instrument"), jeweils durch Ergreifung der im nachfolgenden Absatz beschriebenen Maßnahmen.

Mit den "Write-down" und "Bail-in"-Instrumenten wäre die zuständige Aufsichtsbehörde befugt, bei Eintritt bestimmter auslösender Ereignisse bestehende Stammkapitalanteile einzuziehen, den Wert bestimmter eligibler Verbindlichkeiten eines in einer Notlage befindlichen Kreditinstituts (d. h. Eigenmittelinstrumente sowie, im Falle des "Bail-in"-Instruments, sonstige nachrangige Verbindlichkeiten und sogar nicht nachrangige Verbindlichkeiten (Senior-Debt), mit Ausnahme bestimmter Verbindlichkeiten) herabzusetzen oder solche eligiblen Verbindlichkeiten in Eigenkapital umzuwandeln unter Einhaltung von Wandlungsverhältnissen, die einen angemessenen Ausgleich für den betroffenen Gläubiger im Hinblick auf die entstandenen Verluste infolge der Herabsetzung und der Umwandlung darstellen, um das Kapital des Kreditinstituts zu stärken und es vorbehaltlich einer angemessenen Restrukturierung in die Lage zu versetzen, seine Geschäftstätigkeit fortzuführen.

In Fällen, in denen ein Kreditinstitut die Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllt, müsste die zuständige Aufsichtsbehörde vor einer Anwendung der Abwicklungsinstrumente zunächst das Write-down-Instrument anwenden. Die nähere Abgrenzung zwischen dem Write-down-Instrument und dem "Bail-in"-Instrument bedarf weiterer Klärung.

Die Abwicklungsinstrumente wären gemäß der Krisenmanagement-Richtlinie in den Fällen anwendbar, in denen ein Kreditinstitut von einem Ausfall betroffen oder bedroht ist, insbesondere in Fällen, in denen das Kreditinstitut

- gegen die anwendbaren Eigenkapitalanforderungen in einer Weise verstößt, welche einen Entzug der Banklizenz des jeweiligen Kreditinstituts durch die zuständige Behörde rechtfertigt, oder
- bilanziell überschuldet ist oder in naher Zukunft sein wird (d. h. die Verbindlichkeiten des Kreditinstituts übersteigen seine Aktiva), oder
- nicht in der Lage ist, oder in naher Zukunft nicht in der Lage sein wird, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu zahlen, oder
- kurz vor einer Gewährung einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln steht.

Gemäß der Krisenmanagement-Richtlinie stellt eine Herabsetzung (oder Umwandlung) im Rahmen des "Bail-in"-Instruments oder des Write-down-Instruments keinen Kündigungsgrund gemäß den Bedingungen des jeweiligen Finanzinstruments dar. Folglich wären entsprechend herabgesetzte Beträge unwiderruflich verloren, und die Inhaber der betroffenen Finanzinstrumente würden ihre Ansprüche aus diesen Finanzinstrumenten verlieren, ungeachtet dessen, ob die Finanzsituation des Kreditinstituts wiederhergestellt würde oder nicht. Gemäß der Krisenmanagement-Richtlinie hätten die Abwicklungsbehörden jedoch bei einer Anwendung der Abwicklungsinstrumente sicherzustellen, dass die Gläubiger keine höheren Verluste erleiden würden als die, welche ihnen im Falle einer Abwicklung des Kreditinstituts im Rahmen eines normalen Insolvenzverfahren entstanden wären.

Bei einer Verabschiedung in ihrer derzeitigen Entwurfsfassung sieht die Krisenmanagement-Richtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten die in Umsetzung der Richtlinie verabschiedeten nationalen Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften spätestens ab dem 1. Januar 2015 anzuwenden haben. Jedoch würden die zur Umsetzung des "Bail-in"-Instruments verabschiedeten Bestimmungen in den Mitgliedstaaten spätestens ab dem 1. Januar 2018 gelten. Die Krisenmanagement-Richtlinie sieht eine Mindestanzahl an Abwicklungsinstrumenten vor. Die Mitgliedstaaten können jedoch für vom Ausfall bedrohte Kreditinstitute auf nationaler Ebene zusätzliche Instrumente und Befugnisse vorsehen, wenn diese zusätzlichen Befugnisse den Grundsätzen und Zielen der Krisenmanagement-Richtlinie entsprechen und eine effektive Abwicklung von Institutsgruppen nicht behindern.

Diese gesetzlichen Bestimmungen und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen können schwerwiegende Auswirkungen auf die Rechte der Investoren an und aus den RBI-Schuldverschreibungen haben, bei einer Gefährdung des Fortbestands der Emittentin oder ihrer Abwicklung zu einem Verlust der gesamten Investition führen und sich auch vor Eintritt einer Gefährdung des Fortbestands oder einer Abwicklung des Kreditinstituts nachteilig auswirken."

6) In Teil II (RISIKOFAKTOREN), auf Seite II-89 des Basis-Prospektes wird unter Punkt "**D) Risiken Nachrangiger RBI-Emissionen**" das Unterkapitel "*Risiken regulatorisch angeordneter Nachrangigkeit und (Nominal-) Wertabschreibung infolge von Verlusten bei (Senior-) Schuldverschreibungen („Resolution Regime“ und „Bail In“ Regime)*" vollständig gestrichen.

7) In Teil III (ANGABEN ZUR EMITTENTIN), Seite III-116 bis Seite III-120 des Basis-Prospektes, Kapitel 7.2. "**Informationen über bekannte Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen dürften**"

- i) wird auf den Seiten III-116 bis III-117 der Text unter der Überschrift "**Bankenabgaben:**" vollständig ersetzt wie folgt:

"Verschiedene Länder haben bereits bankenspezifische Steuern oder Abgaben eingeführt:

In Ungarn wurde 2010 eine Bankenabgabe eingeführt. Diese wird auf Basis der Bilanzsumme berechnet. Die für das Jahr 2012 erwartete Ergebnisbelastung für den RBI-Konzern liegt bei EUR 40 Millionen. Nach einem vor kurzem verabschiedeten Gesetz in Ungarn wird die Hälfte dieser Bankensteuer 2013 durch eine Finanztransaktionssteuer ersetzt. Finanztransaktionen werden, mit bestimmten Ausnahmen, ab 1. Jänner 2012 mit 0,1 % besteuert, wodurch eine negative Auswirkung auf den RBI-Konzern von bis zu EUR 35 Millionen erwartet wird.

In Österreich wurde im Dezember 2010 eine Bankenabgabe eingeführt, welche mit 1. Januar 2011 wirksam wurde. Diese besteht aus zwei Komponenten, von denen eine auf der Bilanzsumme beruht, die andere auf dem durchschnittlichen Derivat-Volumen im Handelsbuch. Aufgrund der im März 2012 beschlossenen Erhöhung der Bankenabgaben wird für den RBI-Konzern eine negative Auswirkung (einschließlich der beschlossenen Erhöhung) von EUR 100 Millionen für das Jahr 2012 erwartet.

Darüber hinaus haben auch die Slowakei und Polen eine Bankenabgabe eingeführt, die voraussichtlich zu einer Ergebnisbelastung des RBI-Konzerns von rund EUR 50 Millionen (davon entfallen rund EUR 30 Millionen auf die Slowakei sowie rund EUR 20 Millionen auf Polen) führen wird.

Auch andere Länder, in denen der RBI-Konzern tätig ist, überlegen derzeit die Einführung ähnlicher Bankenabgaben."

- ii) wird auf der Seite III-119 unter der Überschrift "**Zusätzlicher Kapitalbedarf der RZB-Gruppe gemäß EBA-Analyse**" als letzter Absatz eingefügt wie folgt:

"*Ergebnis per 30. Juni 2012*

Nach Umsetzung der oben genannten Maßnahmen wurde die Tier-1 Kernkapitalquote (gemäß Definition der EBA) von 9 Prozent übertroffen. Ohne Berücksichtigung des im ersten Halbjahr bereits angefallenen Gewinns lag der Wert für die RBZ-Gruppe bei einer Core Tier 1-Ratio nach EBA-Definition von 10,0 Prozent, einschließlich des aufgelaufenen Gewinns bei 10,6 Prozent."

8) In Teil III (ANGABEN ZUR EMITTENTIN), Seite III-132 bis III-136 des Basis-Prospektes, Kapitel 11. "**FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN**" wird

- i) auf Seite III-132 unter **11.1. "Historische Finanzinformationen"** in der Aufzählung „**In Verweisform aufgenommene Dokumente**“ als erster Bullet – Point ergänzt:

" • Ungeprüfter Halbjahres-Finanzbericht des RBI-Konzerns per 30. Juni 2012: Gesamtergebnisrechnung, Seite 56-58; Bilanz, Seite 59; Eigenkapitalveränderungsrechnung, Seite 60; Kapitalflussrechnung, Seite 60; Segmentberichterstattung, Seiten 61-65; Anhang und Erläuterungen, Seite 66-99.

Der genannte ungeprüfte Halbjahres-Finanzbericht per 30. Juni 2012 des RBI-Konzerns wurde anlässlich der Antragsstellung auf Billigung gegenständlichen Nachtrags bei CSSF hinterlegt und hinsichtlich der unter **Punkt 8) i)** des gegenständlichen Nachtrags spezifizierten Seiten auf diesem Wege in den Basis-Prospekt mittels Verweis inkorporiert. Der genannte ungeprüfte Halbjahres-Finanzbericht des RBI-Konzerns per 30. Juni 2012 wurde auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht."

- ii) auf Seite III-133 unter Punkt **11.5. "Zwischeninformationen und sonstige Finanzinformationen"** in Unterpunkt **11.5.1** folgender Absatz eingefügt:

"Für den RBI-Konzern wurde ein ungeprüfter Halbjahres-Finanzbericht per 30. Juni 2012 am 29.

August 2012 veröffentlicht. Dieser ist auf der Website der Emittentin unter www.rbinternational.com im Bereich Investor Relations abrufbar.

Der genannte Halbjahresbericht wurde anlässlich der Antragsstellung auf Billigung gegenständlichen Nachtrags bei CSSF hinterlegt und hinsichtlich der unter **Punkt 8) i)** des gegenständlichen Nachtrags spezifizierten Seiten auf diesem Wege in den Basis-Prospekt mittels Verweis inkorporiert. Der genannte Halbjahresbericht wurde auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht."

iii) auf Seite III-134 bis III-Seite 136 unter Punkt **11.6. "Gerichts- und Schiedsverfahren/Verwaltungsverfahren und sonstige drohende Rechtsstreitigkeiten/staatliche Interventionen**

Angaben über etwaige staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) die im Zeitpunkt der letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Ansonsten ist eine negative Erklärung abzugeben. " wird in der Aufzählung **"Folgende laufende Verfahren sind für die Emittentin/den RBI-Konzern von Bedeutung:"**

- der erste Absatz, beginnend wie folgt, vollständig gestrichen:

"Eine Vielzahl der Kunden der AMIS Asset Management Investment Service AG....."

- als vorletzter Absatz eingefügt wie folgt:

"Im Laufe des Jahres 2012 entstanden Streitigkeiten in Insolvenzverfahren, die Forderungen gegen RBI in einer Höhe von bis zu EUR 14 Millionen nach sich ziehen könnten."

iv) auf Seite III-136 unter Punkt **11.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin "** der vorhandene Absatz ersetzt wie folgt:

"Abgesehen von den im Kapitel 7 **"TREND INFORMATION"** auf den Seiten III-115 ff. dargelegten Ereignissen hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin seit dem 30. Juni 2012 gegeben."